An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Per Email an:
claudia.woehry@bmgf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Landeskliniken-Holding
IHRE GESUNDHEIT. UNSER ZIEL.

Kennzeichen:
Beilagen:
Bearbeiter: Dr. Stephan Kallab, LL.M,MBL

Durchwahl:11336

Datum: 02.10.2018

Betrifft: BMASGK-92433/0002-IX/A/4/2018 – PatVG-Novelle 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die NÖ Landeskliniken-Holding bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf und darf zu diesem ausführen wie folgt[1]:

Die NÖ Landeskliniken-Holding (im Folgenden „NÖ LKH“) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der gegenständlichen Novelle. So ist aus Sicht der NÖ LKH auch die durch die gegenständliche Novelle bedingte Aufnahme von Patientenverfügungen in ELGA zu befürworten. Dies schon alleine vor dem Hintergrund von § 27 Abs 5 Z 1 GTelG der schon bisher vorsah, dass Patientenverfügungen nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit ab 1. Jänner 2017 im Wege der ELGA zur Verfügung zu stellen sind. Doch auch für betroffene Patienten bedingt die gegenständliche Novelle eine deutliche Verbesserung indem die Patientenautonomie durch eine zentrale Abfragemöglichkeit sichergestellt wird. Durch die zentrale Abfragemöglichkeit wird letztlich auch eine Erleichterung bei den Gesundheitsdiensteanbietern (im Folgenden „GDA“) geschaffen. Dies jedoch selbstverständlich nur dann, wenn dadurch keine Doppelgleisigkeiten geschaffen werden und die Erhebung aus ELGA zusätzlich zu weiteren Erhebungspflichten hinzutritt. Daher wird angeregt auch die Erhebungspflicht nach § 14 Abs 1 PatVG anzupassen. Es scheint nicht nachvollziehbar, weshalb Patientenverfügungen zusätzlich in der Krankengeschichte zu dokumentieren sind, wenn die rechtlichen und technischen

[1] Geschlechtsspezifische Bezeichnungen in der gegenständlichen Stellungnahme gelten zur leichteren Lesbarkeit für Frauen und Männer gleichermaßen.

NÖ Landeskliniken-Holding
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C • 3100 St.Pölten
Tel.: +43 (0)2742 9009 • Fax: +43 (0)2742 9009-499 • office@holding.lknoe.at • www.lknoe.at
DVR Nr.: 2112072 • UID Nr.: ATU 619 43 838

Landeskliniken-Holding
IHRE GESUNDHEIT. UNSER ZIEL.

Voraussetzungen im Zuge der gegenständlichen Novelle geschaffen werden, diese fortan in ELGA abzufragen.

Davon unberührt bleibt natürlich die Möglichkeit einen aktuellen Behandlungswunsch – so auch den Wunsch nach der Ablehnung von bestimmten Behandlungen – im Rahmen des konkreten Aufenthalts in der Krankengeschichte zu dokumentieren. Diese Dokumentation betrifft jedoch das aktuelle Behandlungsgeschehen und nicht auch weitere zukünftige Behandlungen, wie es Patientenverfügungen inhärent ist. Es gilt demnach zwischen einer aktuellen Behandlungsverweigerung und einer Patientenverfügung zu differenzieren: Konkret und zeitnah durchzuführende ärztliche Maßnahmen sind nicht vom Begriff der Patientenverfügung erfasst (vgl hierzu *Traar/Pesendorfer/Fritz/Barth*, Sachwalterrecht und Patientenverfügung § 2 PatVG Rz 19 mwN). Auch würde die Beibehaltung des Wortlauts von § 14 Abs 1 PatVG zu Patientenverfügungen unterschiedlicher Qualität und damit Rechtsunsicherheit führen. Dies wird auch durch die Inkohärenz iZm der vorgesehenen Löschfrist von zehn Jahren für Patientenverfügungen in ELGA und der Aufbewahrungspflicht der Krankengeschichte (so auch etwaiger Patientenverfügungen als Teil hiervon) von 30 Jahren deutlich.

Während aktuelle Behandlungsentscheidungen (so auch die Ablehnung bestimmter Behandlungsmethoden) natürlich weiterhin in der Krankengeschichte zu dokumentieren sind, ist der Patient umgekehrt mit Patientenverfügungen die dieser in der Krankengeschichte dokumentieren lassen möchte, auf die ELGA-Ombudsstelle zu verweisen, welche diese in ELGA als zentrale Abfragemöglichkeit einstellen kann. Dies nicht zuletzt in Berücksichtigung des Patientenwillens, der offenbar seine Patientenverfügung abrufbar machen möchte.

Konsequenterweise wird durch die gegenständliche Novelle auch die in § 10 Abs 1 Z 7 KAKuG vorgesehene Verpflichtung, bei der Führung der Krankengeschichte Patientenverfügungen des Pfleglings zu dokumentieren, obsolet und wird daher angeregt, das KAKuG dahingehend zu novellieren. Diese Bestimmung diente vielmehr mangels einschlägiger Gesetze dazu, das Selbstbestimmungsrecht von Patienten bestimmte medizinische Behandlungen für den Fall des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit (damals Einsichts- und Urteilsfähigkeit) zu gewährleisten. Das Erfordernis nach einer entsprechenden Regelung wurde zudem durch die uneinheitliche Beurteilung nach der rechtlichen Bindung von Patientenverfügungen verschärft (vgl nur *Lachmann*, AnwBl 1991,

NÖ Landeskliniken-Holding
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C • 3100 St.Pölten
Tel.: +43 (0)2742 9009 • Fax: +43 (0)2742 9009-499 • office@holding.lknoe.at • www.lknoe.at
DVR Nr.: 2112072 • UID Nr.: ATU 619 43 838

Landeskliniken-Holding
IHRE GESUNDHEIT. UNSER ZIEL.

74). Durch das PatVG (samt gegenständlicher Novelle) ist der Patientenautonomie aus Sicht der NÖ LKH jedoch mittlerweile Genüge getan, sodass eine zusätzliche Dokumentationspflicht von Patientenverfügungen (ausschließlich) in der Krankengeschichte unzweckmäßig erscheint. Dies soll freilich nicht bedeuteten, dass Behandlungsentscheidungen bzw aktuelle Behandlungsverweigerungen des Patienten fortan nicht dokumentiert werden sollen, jedoch sollte sich ab Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle die Dokumentation von Patientenverfügungen ieS auf ELGA durch die ELGA-Ombudsstelle reduzieren. Die Schaffung einer zentralen Abfragemöglichkeit wird daher begrüßt, so daneben nicht weitere Erhebungspflichten bestehen bleiben.

Unabhängig davon geht eine zentrale Abfragemöglichkeit jedoch weiterhin dort ins Leere, wo der Patient nicht ansprechbar ist, keine e-Card vorliegt oder dessen Identität nicht bekannt ist (zB akuter Notfall). Für solche Notfälle regelt § 12 PatVG nur rudimentär, dass mit der medizinischen Notfallversorgung nicht zugewartet werden muss, wenn der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet. Fraglich scheint jedoch wie Maßnahmen der Notfallversorgung in dem Zeitraum zu beurteilen sind, zwischen dem ein Patient eingeliefert wird und die Patientenverfügung aus ELGA abgefragt wird bis zu dem Zeitpunkt in dem die Patientenverfügung vorliegt.
Auch bleibt die Frage im Dunkeln wer für unrichtige, unvollständige oder verspätete Einstellungen von Patientenverfügungen haftbar ist. Entsprechende Klarstellungen wären aus Sicht der NÖ LKH daher jedenfalls im Rahmen der ErlB wünschenswert. Dies gilt insbesondere für die Auslegung von § 10 Abs 2 PatVG, da enorme Rechtsunsicherheit für den Fall vorherrscht, dass der Patient die Patientenverfügung jederzeit formlos widerrufen kann, dies jedoch (noch) nicht in ELGA vermerkt wurde. Aus Sicht der NÖ LKH wird hier GDA der Vertrauensschutz zu Gute kommen, da auf jene in ELGA aufgenommene bzw daraus erhobenen Dokumente vertraut werden darf. Dennoch scheint eine entsprechende klarstellende erläuternde Bemerkung etwa ergänzend bei Z 1 erforderlich, wonach auf die Gültigkeit von in ELGA aufgenommenen Patientenverfügungen vertraut werden darf und auch darauf vertraut werden darf, dass kein Widerruf erfolgt ist so ein solcher nicht eingetragen ist.

NÖ Landeskliniken-Holding
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C • 3100 St.Pölten
Tel.: +43 (0)2742 9009 • Fax: +43 (0)2742 9009-499 • office@holding.lknoe.at • www.lknoe.at
DVR Nr.: 2112072 • UID Nr.: ATU 619 43 838

Landeskliniken-Holding
IHRE GESUNDHEIT. UNSER ZIEL.

Die Ungleichbehandlung hinsichtlich der (erforderlichen) rechtlichen Aufklärung zwischen Rechtsanwälten und Notaren einerseits und rechtskundigen Mitarbeitern der Patientenvertretungen für Erneuerungen erschließt sich der NÖ LKH nicht. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb an dieser Stelle (§ 7 PatVG in der vorgeschlagenen Fassung) gänzlich darauf verzichtet wird die rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen anzuführen, sollen diese doch nach den entsprechenden ErlB von der Erneuerung nicht ausgeschlossen werden. So ist den ErlB hierzu zwar zu entnehmen, dass die Erneuerung bei einer Patientenanwaltschaft nicht ausgeschlossen ist, warum bei dieser keine juristische Beratung zu erfolgen hat bleibt an dieser Stelle jedoch weiterhin unbeantwortet. Unklar scheint idZ auch ab wann der Fristenlauf der Verlängerung zu laufen beginnt. § 7 Abs 1 PatVG in der vorgeschlagenen Fassung legt den Schluss nahe, dass die Frist nach entsprechender Aufklärung zu laufen beginnt. Fraglich ist ob dies auch dann gilt, wenn die Erneuerung gemäß § 7 Abs 2 PatVG in der vorgeschlagenen Fassung vor einem Rechtsanwalt oder Notar erfolgt.

Die in der Übergangsbestimmung (§18a des vorliegenden Entwurfs) vorgesehene Verlängerung der Frist schon bestehender Patientenverfügungen auf acht Jahre ist zwar zu begrüßen, doch wäre aus Sicht der NÖ LKH auch zu berücksichtigen, dass bereits bestehende Patientenverfügungen (noch) nicht (zwingend) in ELGA aufzunehmen sind. Folglich wird angeregt eine Übergangsfrist vorzusehen, innerhalb welcher, bestehende Patientenverfügungen in ELGA aufzunehmen sind, so diese seitens der GDA zu erheben sind. Andernfalls können die Ziele der Schaffung einer zentralen Abfragemöglichkeit schwerlich erreicht werden, bestünden weiterhin Patientenverfügungen die seitens der Gesundhetsdiensteanbietern nicht zu erheben sind, da diese nicht in ELGA verspeichert sind.

Aus Sicht der NÖ LKH wäre zudem die Aufnahme von Vorsorgevollmachten durch entsprechende Novellierung des ABGB sinnvoll, nicht zuletzt um etwaige Wertungswidersprüche hintanzuhalten. Dies nicht nur zur Erleichterung von GDA und zum Vorteil von betroffenen Personen, sondern zudem aufgrund des Wortlauts von § 27 Abs 5 Z 2 GTelG, der dies ebenso bereits nach Maßgabe der technischen Möglichkeit bereits seit 1.

NÖ Landeskliniken-Holding
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C • 3100 St.Pölten
Tel.: +43 (0)2742 9009 • Fax: +43 (0)2742 9009-499 • office@holding.lknoe.at • www.lknoe.at
DVR Nr.: 2112072 • UID Nr.: ATU 619 43 838

Landeskliniken-Holding
IHRE GESUNDHEIT. UNSER ZIEL.

Jänner 2017 vorsieht. Während die gegenständliche Novelle § 27 Abs 5 Z 1 GTelG umsetzt, wird die Umsetzung von Z 2 leg cit in den ErlB (Seite 2) erst angekündigt.
Aus Sicht der NÖ LKH wäre überdies generell die Aufnahme von Vertretungsverhältnisse in ELGA von Vorteil, nicht zuletzt aufgrund der durch das 2. Erwachsenenschutzgesetz eingeführten vier Säulen der Vertretung. Eine zentrale Abfragemöglichkeit auch für die weiteren drei Vertretungsformen (gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertretung) scheint daher geboten und zwar sowohl im Sinne der Patienten als auch der GDA und nicht zuletzt der Gerichte, die andernfalls verstärkt mit Anfragen nach § 130 AußstrG konfrontiert werden.
Die Änderung der Terminologie („Patientenverfügung gemäß § 8 PatVG“ bzw „andere Patientenverfügung“ statt bisher „beachtliche Patientenverfügung“) wird seitens der NÖ Landekliniken-Holding kritisch gesehen. Dies insbesondere weil sich daraus keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur bestehenden Rechtslage ergeben, so sind diese weiterhin unter denselben Voraussetzungen und im selben Umfang zu beachten wie bisher (vgl nur § 9 PatVG in der vorgeschlagenen Fassung); vor dem Hintergrund der bisher gelebten Praxis scheint diese Änderung daher lediglich der Rechtssicherheit bei den Anwendern in der Praxis abträglich zu sein ohne konkreten Nutzen. Die NÖ Landekliniken-Holding regt daher an von der Änderung der bisherigen Begrifflichkeiten Abstand zu nehmen und weiterhin zwischen beachtlicher und verbindlicher Patientenverfügung zu unterscheiden so diese beiden Formen von Patientenverfügungen faktisch erhalten bleiben.

In Bezug auf die durch die gegenständliche Novelle anfallenden Kosten wird auf die gemeinsame Länderstellungnahme bezüglich Zurverfügungstellung, Verarbeitung und Speicherung von Patientenverfügungen in ELGA (VSt-5057/3 vom 24.09. 2018) verwiesen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der obenstehenden Anregungen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,

Mag. Erika Meinolf e.h.
Abteilungsleiterin Recht und Personal

NÖ Landeskliniken-Holding
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C • 3100 St.Pölten
Tel.: +43 (0)2742 9009 • Fax: +43 (0)2742 9009-499 • office@holding.lknoe.at • www.lknoe.at
DVR Nr.: 2112072 • UID Nr.: ATU 619 43 838